

Niederschrift über die Sitzung

am Donnerstag, 05. März 2015 im Feuerwehrhaus, Steinanger 37, Hummeltal

Alle 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 15 anwesend, - entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben war.

<u>Anwesend waren:</u>	<u>Entschuldigt fehlten:</u>	<u>Grund der Abwesenheit:</u>
<p>Vorsitzender: Meyer Patrick</p> <p>Gemeinderäte: Berneth Herbert Distler Helmut Förster Gerhard Hagen Gerhard Krauß Ewald Löhr Johannes Reuter-Hauenstein Marianka Meyer Gerhard Meyer Peter Röder Herbert Schamel Hans Seidel Alexander Wiedemann Florian Zielonka Klaus</p> <p>Schriftführer: Bayerlein Sabine</p>		

Beschluss:

Lfd. Nr.	Anwesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		Bürgermeister Meyer eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte und Gäste.	
151	15	<u>Tagesordnung:</u> Die Tagesordnung wird bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird angenommen.	15 : 0
152	15	<u>zu TOP 1:</u> Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Neubau von zwei Fertigaragen für den SC Hummeltal auf Grundstück Fl.Nr. 94 Gemarkung Pettendorf (Ausweichsportplatz Hinter der Kirche) <hr/> Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich der Baugrenzenüberschreitung in östlicher Richtung, der veränderten Dachform (Flachdach), sowie den veränderten Standort der Garagen zu.	14 : 0
		Gemeinderat Gerhard Hagen ist aufgrund persönlicher Beteiligung (Grundstückseigentümer Nachbargrundstück) von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.	

Beschluss:

Lfd. Nr.	Anwesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
153	15	<u>zu TOP 2:</u>	

Bauantrag der SeniVita Sozial gGmbH auf Umnutzung der bestehenden Verwaltungsräume in einen Aufenthaltsraum für Tagespflege auf Grundstück Fl.Nr. 624/6 Gemarkung Pittersdorf (Steinanger)

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung von bestehenden Verwaltungsräumen in einen Aufenthaltsraum für die Tagespflege zu.

15 : 0

zu TOP 3:

Bebauungsplan Frauenbach I und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes;

- a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und würdigt die Einwendungen, Bedenken und Anregungen wie folgt:

1. Landratsamt Bayreuth (Schreiben vom 27.11.2014)**I. Baurecht**

1. Die nunmehr geplante Mischung unterschiedlicher Bauformen ist städtebaulich problematisch und besitzt negative Auswirkungen auf den optischen Charakter dieses Baugebietes, ausgehend von „klassischen“ E+D-Gebäuden mit einer Wandhöhe von ca. 4,50 m bis hin zu Pultdachgebäuden mit einer Wandhöhe von 10 m (!). Grundsätzlich sollte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Vielfalt und Individualität ein ausreichender Spielraum eingeräumt werden, einerseits durch wenige, aber eindeutige Festsetzungen ein klares städtebauliches Konzept als Rahmen vorgegeben werden. Diese Planung lässt diesen Rahmen vermissen.

2. Der Bebauungsplan lässt Pultdachgebäude mit einer Wandhöhe (= Firsthöhe) von 10 m (!) zu. Wir bitten um nochmalige Prüfung, ob Gebäude mit dieser Höhenentwicklung tatsächlich dem Planungswillen der Gemeinde entsprechen. Sollte dies so sein, empfehlen wir, aus Gründen der Rechtssicherheit die Systemschnitte –maßstabsgerecht– zu ergänzen.

3. Es ist die Regelung aufzunehmen, dass die Abstandsflächen nach Bay-BO anzuwenden sind. Andernfalls wären im Bereich des „inneren“ WA I Pultdachgebäude mit einer Wandhöhe von 10 m mit einem Grenzabstand von 3 m (!) zulässig. Eine derartige verdichtete Bebauung bedürfe einer besonderen Begründung. Zudem müssten die Baugrenzen bemaßt werden.

4. Der Regelung unter Ziffer B.1.1. ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Dachneigung von 15° bis 35° auch für –reine- Pultdächer gelten soll. Die zulässige Dachneigung für reine Pultdächer ist zu überprüfen und zu ergänzen.

Beschluss:

Lfd. An-
Nr. wesend

Beratungsgegenstand - Beschluss

für/gegen

5. Unter Ziffer B.1.3. ist zu regeln, ob die Festsetzungen für den Kniestock auch die Gebäude mit Walm- und Zeltdach gelten sollen. Für Pultdachgebäude ist eine Kniestockfestsetzung ohnehin überflüssig. Alternativ bestünde die Möglichkeit, Wandhöhen, getrennt für die einzelnen Haustypen, festzusetzen.

6. Unter Ziffer B.1.4. sollten die Festsetzungen für Dachaufbauten auf SD- und KWD-Gebäude beschränkt und erst ab einer Dachneigung von 35° zugelassen werden. Dachgauben bei WD- und ZD-Gebäuden könnten bei „guter“ Gestaltung über Befreiung zugelassen werden.

7. Ziffer B.3.3. sollte dahingehend ergänzt werden, dass Grenzgaragen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO entsprechen müssen.

8. In der Begründung ist Teil B.7 noch zu ergänzen.

II. Naturschutz

Zu dem Vorhaben wurde bereits in einem früheren Verfahrensstadium naturschutzfachlich Stellung genommen.

Wir regen an, durch den Verzicht auf eine Bauparzelle den Erhalt des naturschutzfachlich hochwertigen Feldgehölzes zu gewährleisten.

Der evtl. auftretende Befall mit Eichenprozessionsspinner kann nach unserer Auffassung eine prophylaktische Entfernung des alten Baumbestandes nicht rechtfertigen.

III. Wasserrecht

Soweit bekannt, wurden Untersuchungen zum Hochwasserabfluss durchgeführt; dies wurde auch in früheren Fassungen problematisiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die Planung einzuarbeiten. Soweit sich keine Auswirkungen auf die Planung ergeben, ist dies in der Begründung zu dokumentieren. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass das Wasserwirtschaftsamt Hof am Verfahren beteiligt wurde.

IV. Abwehrender Brandschutz

Wir verweisen auf das beiliegende Schreiben des Kreisbrandrates vom 24.10.2014.

V. Immissionsschutz

Es bestehen keine Einwände.

VI. Abfallwirtschaft

An den Enden der Erschließungsstraßen werden – zum Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – provisorische Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge hergestellt. Die genaue Ausführung ist mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft unseres Hauses (Ansprechpartner: Herr Werner Hübner, Tel. 0921/728-287) abzustimmen.

Soweit diese Wendemöglichkeiten hergestellt und durch die Gemeinde Hummeltal unterhalten werden, bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist Genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- kurze tabellarische Zusammenstellung des Verfahrensganges
- Vollständige Verfahrensunterlagen im Original oder in Kopie
- Planzeichnung in der Fassung des Feststellungsbeschlusses – 2-fach

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
-------------	---------------	--	-----------

- Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung des Feststellungsbeschlusses – 2-fach

154 15 Beschlussvorschlag

I. Baurecht

1. Die in den Festsetzungen enthaltene großzügige Gestaltungsfreiheit bei der Bebauung ist Wunsch der Gemeinde. Aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Umsetzung gleichlautender Bauleitplanungen in anderen Baugebieten wird dies so beibehalten.

2. Die Systemschnitte werden um ein klassisches Pultdach und Zeltdach ergänzt und die Schnitte werden maßstabsgerecht im Plan abgesetzt.

3. Der Anregung wird entsprochen. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich die Abstandsflächenregelungen Anwendung finden. Dies wird unter Punkt B 1.6 der textlichen Festsetzungen eingearbeitet.

4. Die Regelung wurde überprüft und bleibt bestehen.

5. Unter Ziffer B.1.3 wird ergänzt, dass dies nicht für Pult und Zeltdächer festgesetzt wird.

6. Unter Ziffer B.1.4. werden Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 32° zugelassen. Bei Walm- und Zeltdächern werden keine Dachaufbauten zugelassen.

7. Unter Punkt „2.3“ wird die Festsetzung ergänzt, dass Grenzgaragen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO entsprechen müssen.

8. Der Punkt C7 - Monitoring wird mit der Gemeinde festgelegt und in der Begründung ergänzt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereits die Nistkästen für Fledermäuse festgelegt und aufgehängt.

II. Naturschutz

Die Gemeinde misst der Vermeidung des gesundheitlichen Risikos durch den Befall des Eichenprozessionsspinners inmitten eines Wohngebiets eine hohe Priorität ein. Die damit unvermeidliche Entfernung des Biotops wird naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich ausgeglichen.

III. Wasserrecht

Das Schmutzwasser wird dem örtlichen Kanalnetz zugeführt. Das Oberflächenwasser wird der Bachverrohrung an der Staatsstraße (Pottensteiner Straße) zugeführt. Das Wasserwirtschaftsamt Hof wurde am Verfahren beteiligt.

IV. Abwehrender Brandschutz

Es wird auf die Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

V. Immissionsschutz

kein Abwägungsbedarf

VI. Abfallwirtschaft

Die Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im weiteren Verfahren sowie bei der weiteren tiefbautechnischen Planung berücksichtigt. Der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren und die Unterlagen werden an das Landratsamt weitergeleitet.

Beschluss:Lfd. An-
Nr. wesend**Beratungsgegenstand - Beschluss**

für/gegen

2. Kreisbrandrat Hermann Schreck (Schreiben vom 24.10.2014)

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird dringend empfohlen folgende Punkte zu beachten:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit und Ausführung muss hierfür für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein. Grundsätzlich ist DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO zu beachten.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für die Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur unbehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mindestens 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen. In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufpflasterungen, Blumen- oder Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 min muss gewährleistet sein. Bei Gebäuden deren Obergeschoss außerhalb der Reichweite der bei der im Schutzbereich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr vorhandenen tragbaren Leitern liegen, ist der 2. Rettungsweg baulich herzustellen.

Die notwendige Löschwassermenge ist durch den Ausbau der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 -6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. Nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen.

Wenn die notwendige Löschwassermenge über die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z.B. über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 sicherzustellen.

Ob eine, über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich ist, hängt von der Brandlast eines Betriebes ab und kann erst im konkreten Einzelfall festgelegt werden.

Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen. Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

155 15 Beschlussvorschlag

Die Hinweise aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im weiteren Verfahren sowie bei der weiteren tiefbautechnischen Planung berücksichtigt. Auf den Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2014 wird verwiesen.

15 : 0

3. Kreisheimatpfleger Berthold Just (Schreiben vom 12.11.2014)

Wir bleiben bei unserer Stellungnahme aus dem Vorverfahren vom 16.05.2014. Das wegen dem Eichenprozessionsspinner eine Baumgruppe geopfert werden muss, können wir auch nach Rücksprache mit dem Na-

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
-------------	---------------	--	-----------

turschutz am Landratsamt nicht nachvollziehen, auch wenn dafür in sehr ordentlicher Weise ökologischer Ausgleich belegt ist.

156 15 Beschlussvorschlag

Die Gemeinde misst der Vermeidung des gesundheitlichen Risikos durch den Befall des Eichenprozessionsspinners inmitten eines Wohngebiets eine hohe Priorität ein. Die damit unvermeidliche Entfernung des Biotops wird naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich ausgeglichen. Auf den Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2014 wird verwiesen.

15 : 0

4. Heike und Ewald Kraus (Schreiben vom 19.09.2014 u 27.10.2014)

Schreiben vom 19.09.2014

Da beschlossen wurde, den ersten Teilabschnitt des Baugebietes Frauenbach zu erschließen möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir als Nachbarn auf der Flurstück-Nr. 53 Gemarkung Pettendorf einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdezucht und -ausbildung betreiben. Wie bereits mit dem Schreiben vom 13.05.2013 von Herrn Hans Reim mitgeteilt, sollte jeder zukünftige Anlieger auf die Geruchs- und Lärmbelästigung, die ein landwirtschaftlicher Betrieb mit sich bringt, hingewiesen werden.

Ferner sollten die entsprechenden Abstandsflächen eingehalten werden. Das Baugebiet sollte so ausgeführt werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb auch in der Zukunft nicht beeinträchtigt wird und so weiter geführt werden kann.

Etwaige Beschwerden von zukünftigen Anwohnern werden wir unbeachtet an die Gemeinde weiterleiten.

Unsere Zuchtstuten befinden sich ganztägig und ganzjährig (artgerechte Haltung) auf der Weide. Durch das Baugebiet befürchten wir erhebliche Störungen der Stuten besonders während der Nachtruhe durch An- und Abfahrten von Fahrzeugen, Geräuschen und Lichteinflüssen, und fordern deshalb einen Sichtschutzzaun oder Lärmschutzwall entlang der Grundstücksgrenze. Durch solche Störungen kann es besonders beim Abfohlen zu Komplikationen kommen was zu gesundheitlichen und finanziellen Schäden führen würde. Bisher hatten wir noch keine Probleme mit Müll entlang der Grundstücksgrenze. Wir befürchten jedoch Müllablagerungen der zukünftigen Anwohner und Verschmutzung durch Hundekot der Wiesen die der Futtergewinnung dienen (siehe Baugebiet Heidloh). Die Gemeinde sollte zwingend dafür sorgen, dass die neuen Grundstückseigentümer dies unterlassen.

Wir fordern, dass das Oberflächenwasser vom Baugebiet „Frauenbach I“ gezielt abgeleitet wird damit dies nicht über unsere angrenzenden Weideflächen und Wiesen fließt.

Wir erwarten, dass die vorgenannten Punkte bei der Erschließung des Baugebietes „Frauenbach“ beachtet und ausgeführt werden.

Weiter möchten wir noch darauf hinweisen, dass diese Grundstücke vielen Wildtieren wie Rehe, Wildhasen, Fasanen, Fledermäuse und Greifvögel als Lebensraum dienen. Diese Flächen werden sogar als Nachtlager sowie Rückzugsgebiet von den Tieren genutzt. Durch diese Bebauung wird solch eine schützenswerte Natur unwiederbringlich zerstört. Darüber sollte man noch einmal nachdenken!

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
-------------	---------------	--	-----------

Schreiben vom 27.10.2014

In der Planung vom Baugebiet „Frauenbach I“ ist ein Fußweg zwischen dem 3. und 4. Bauplatz auf der rechten Straßenseite vorgesehen. Dieser Fußweg führt zwischen zwei Grundstücken bis zur Grenze unserer Pferdekoppel und endet hier. Der Weg verführt Fußgänger unsere Pferdekoppeln zu betreten um evtl. eine Abkürzung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir als Pferdehalter selbst bei unbefugtem Betreten der Koppeln von Fremden für zugefügte Schäden haftbar sind. Aus diesem Grund fordern wir, diesen Fußweg aus der Planung herauszunehmen um widerrechtliches Betreten der Koppeln zu verhindern und evtl. Schäden von vornherein abzuwenden.

Wir verstehen nicht, dass neue Planungen so ausgeführt werden, dass alteingesessene Anlieger immer mehr eingeschränkt werden, sowie ein höheres Haftungsrisiko haben.

157 15 Beschlussvorschlag

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Bayreuth handelt es sich bei der an das Baugebiet „Frauenbach I“ angrenzenden Pferdehaltung nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unter Punkt 15 „Angrenzende Nutzung“ der zeichnerischen und textlichen Hinweise ist daher folgende korrigierte Formulierung aufzunehmen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück der Fl.Nr. 53 (Gemarkung Pettendorf) Pferdehaltung betrieben wird.“

Der angesprochene Fußweg ist im Hinblick auf die langfristige städtebauliche Entwicklung in die Planung aufgenommen worden, nach welcher im Flächennutzungsplan der Gemeinde im Bereich der jetzigen Pferdekoppel eine Weiterentwicklung des Wohngebiets dargestellt ist.

Der Fußweg wird im Blick auf die spätere Umsetzung dieser Gesamtplanung vorgesehen und zunächst nicht ausgeführt.

An der Grundstücksgrenze zur Pferdekoppel wird an der Grenze des Baugebietes zur Flurnummer 53 der Gemarkung Pettendorf zur Abschirmung ein Maschendrahtzaun in einer Höhe von 1,50 m gebaut, der das Wohngebiet und die Pferdekoppeln trennt. Dies ist bereits außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in einem Vertrag mit der Gemeinde festgelegt worden.

14 : 0

Gemeinderat Ewald Krauß ist aufgrund persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

5. Hans Reim (Schreiben vom 22.10.2014 und 12.01.2015)Schreiben vom 22.10.2014

Für einen Teilbereich (im Anhang schraffiert) der Flurstück-Nr. 53 der Gemarkung Pettendorf beantrage ich eine Änderung der Flächennutzung vom „allgemeinen Wohngebiet“ zu einem „Dorfgebiet“. Auf dieser Fläche wurde und wird weiterhin eine Landwirtschaft betrieben, was in einem allgemeinen Wohngebiet nicht geduldet wird, jedoch in einem Dorfgebiet erlaubt ist.

Beschluss:Lfd. An-
Nr. wesend**Beratungsgegenstand - Beschluss**

für/gegen

Weiterhin beantrage ich die Errichtung einer festen Einzäunung (evtl. mit Sichtschutz zum angrenzenden Baugebiet Frauenbach) auf der o.g. Fläche. Dies dient unter anderen zum Schutz und zur Sicherung der unmittelbaren angrenzenden Grundstücke des Baugebietes „Frauenbach I“ und um zu verhindern, dass die Pferde auf die Nachbargrundstücke gelangen und Schaden anrichten.

Schreiben vom 12.01.2015

Mit dem Schreiben vom 22.10.2014 habe ich auf einer Teilfläche des Flurstückes-Nr. 53 eine Änderung des Flächennutzung und die Errichtung einer festen Einzäunung beantragt. Wie ich jetzt erfahren habe, ist in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.01.2015 die Erschließung des Baugebietes Frauenbach als Tagesordnungspunkt aufgeführt. Ich habe bisher noch keine Antwort oder eine Benachrichtigung von Seiten der Gemeinde bezüglich meines Schreibens erhalten. Besonders der Punkt der Flächennutzungsplanänderung muss meiner Meinung nach vor der Erschließung des Baugebietes besprochen werden, weil dieser Punkt unmittelbar mit dem Baugebiet zusammenhängt.

Nach fast drei Monaten kann man erwarten eine Antwort zu erhalten, besonders weil dieser Punkt für den Fortbestand meiner Landwirtschaft von großer Bedeutung ist. Ich erwarte noch vor der Erschließung des Baugebietes Frauenbach über den Stand dieser Punkte informiert zu werden.

Gemeinderat Gerhard Hagen beantragt für die Fraktion der Freien Wähler die Änderung von bisher als WA ausgewiesenen Gebiete auf Fl.Nr. 53 Gemarkung Pettendorf, soweit sie zwischen dem Bebauungsplan Frauenbach I und dem Anwesen Krauß liegen, in MD umzuwandeln, damit weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Bgm. Meyer erklärt, dass die Anwohner des Unteren Ernteweges ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Vorliegens von WA auf Fl.Nr. 53 haben, da dies vor Aufstellung des Bebauungsplanes Unterer Ernteweg bereits WA war und somit ein Vertrauensschutz für die dortigen Grundstücksbesitzer gilt. Des Weiteren handelt es sich nach Auskunft des AELF Bayreuth bei der Pferdehaltung nicht um eine privilegierte Landwirtschaft. Allerdings werden die Bauerwerber im Baugebiet Frauenbach I unter Punkt 15 der textlichen Erläuterung Frauenbach I auf die angrenzende Nutzung der Fl.Nr. 53 zur Pferdehaltung hingewiesen.

158 15 Beschlussvorschlag

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Bayreuth handelt es sich bei der an das Baugebiet „Frauenbach I“ angrenzenden Pferdehaltung nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unter Punkt 15 „Angrenzende Nutzung“ der zeichnerischen und textlichen Hinweise ist daher folgende korrigierte Formulierung aufzunehmen: *„Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 53 (Gemarkung Pettendorf) Pferdehaltung betrieben wird.“* Die Teilfläche der Fl.-Nr. 53 Gemarkung Pettendorf liegt nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung und kann und soll somit im laufenden Verfahren daher nicht geändert werden. Die betroffene Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hummeltal als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt; dies soll unverändert so bleiben.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		<p>An der Grundstücksgrenze zur Pferdekoppel wird an der Grenze des Baugebietes zur Flurnummer 53 der Gemarkung Pettendorf zur Abschirmung ein Maschendrahtzaun in einer Höhe von 1,50 m gebaut, der das Wohngebiet und die Pferdekoppeln trennt. Dies ist bereits außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in einem Vertrag mit der Gemeinde festgelegt worden.</p>	11 : 3
		<p>Gemeinderat Ewald Krauß ist aufgrund persönlicher Beteiligung (Verwandtschaft ersten Grades) von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.</p>	
159	15	<p>b) Änderung des Planentwurfes und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)</p> <hr/> <p>Zustimmung zum abgeänderten Planentwurf</p> <p>Dem abgeänderten Planentwurf in der Fassung vom 02.02.2015 (Planfertiger Bayerische Landessiedlung GmbH, Zweigstelle Bayreuth) wird zugestimmt.</p>	14 : 0
		<p>Gemeinderat Ewald Krauß ist aufgrund persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.</p>	
160	15	<p>c) Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</p> <hr/> <p>Der abgeänderte Planentwurf mit Begründung wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgelegt. Hierzu wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf wird in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingewiesen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p> <p>Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB).</p>	14 : 0
		<p>Gemeinderat Ewald Krauß stimmt nicht mit ab.</p>	

zu TOP 4:

Erschließung Baugebiet Frauenbach;

Vergabe

Beschluss:

Lfd. Nr.	Anwesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		a) Erschließungsarbeiten Die öffentliche Ausschreibung ergab folgendes Ergebnis:	
		1. Strabag Kasendorf 734.770,84 €	
		2. Günther-Bau Stadtsteinach 793.138,33 €	
		3. AS-Bau Hof 827.009,77 €	
		4. Geck Baustoffe Ebermannstadt 831.090,21 €	
		5. ASK Kulmbach 846.456,98 €	
		6. Chr. Bär Neudrossenfeld 861.175,24 €	
		7. Karl Roth Wunsiedel 873.416,35 €	
		8. Mühlherr Sonneberg 893.218,69 €	
		9. Markgraf Bayreuth 948.829,02 €	
		10. WTU GmbH Weischlitz 973.750,01 €	
		11. Backer Bau Nürnberg 990.386,09 €	
		12. W. Bauer Erbdorf 1.161.103,04 €	
		13. Kollmer Kirchenthumbach 1.242.033,84 €	
161	15	Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Erschließung des Baugebietes Frauenbach I, an den wenigst nehmenden Bieter Strabag Kasendorf zum Angebotspreis von 734.770,84 € (brutto).	14 : 0
		Gemeinderat Ewald Krauß stimmt nicht mit ab.	
		Vergabe	
		<hr/>	
		b) Straßenbeleuchtung	
		Es liegen zwei Angebote der Bayernwerk AG vor.	
		1. Straßenbeleuchtung in LED Technik	brutto 39.268,58 €
		2. Straßenbeleuchtung in herkömmlicher Gelblichttechnik	brutto 35.714,58 €
162	15	Der Gemeinderat verweist auf seine bereits im Rahmen der Dorferneuerung getroffene Grundsatzentscheidung, bei neuen Baugebieten die moderne LED Technik einzusetzen. Somit wird der Auftrag zur Straßenbeleuchtung mit LED Technik zum Angebotspreis von 39.268,58 € an die Bayernwerk AG vergeben.	14: 0
		Gemeinderat Ewald Krauß stimmt nicht mit ab.	
163	15	<u>zu TOP 5:</u> Pittersdorfer Kerwa 2015	
		<hr/>	
		Es liegt ein Antrag des BV Frohsinn Pittersdorf vor, auch im Jahre 2015 den Dorfplatz Pittersdorf als Stellplatz für das Zelt anlässlich der Pittersdorfer Kerwa vom 03.09.-07.09.2015 zu nutzen.	

Beschluss:

Lfd. Nr.	Anwesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		Bgm. Meyer erläutert die Modalitäten der Genehmigung im Jahre 2014 und die Ergebnisse des zweiten Pittersdorfer Kerwa Dialogs. Nach eingehender Beratung des Gemeinderats vor allem in Hinblick auf die von den Musikdarbietungen ausgehenden Lärmimmissionen sollen folgende Zeiten im Sinne eines guten Miteinanders eingehalten werden.	
		Donnerstag, 03.09.15 bis 22:00 Uhr Musik	
		Freitag, 04.09.15 bis 02:00 Uhr Musik	
		Samstag, 05.09.15 bis 02:00 Uhr Musik	
		Sonntag, 06.09.15 bis 24:00 Uhr Musik	
		Montag, 07.09.15 bis 22:00 Uhr Musik	
		Der Dorfplatz wird unter den angegebenen Bedingungen dem BV Frohsinn zu Verfügung gestellt.	15 : 0
164	15	<u>zu TOP 6:</u> Zuschussantrag SC Hummeltal (Renovierung und Umbau der Umkleekabinen Ausweichsportplatz)	
		<hr/> <p>Auf die in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Belege wird verwiesen. Es wurden Gesamtkosten in Höhe von 1.794,67 € für die Renovierung der Hütte am Ausweichsportplatz nachgewiesen. Der übliche Fördersatz von 12,5 % würde zu einem Zuschuss von 224,33 € führen. Der Zuschuss an den SC Hummeltal beträgt gesamt 224,33 €</p>	15 : 0
		<u>zu TOP 7:</u> Bürgerfest 2015	
		<hr/> <p>Nachdem die Dorfgemeinschaft Hinterkleebach am 14.06.15 wegen eines Ausflugs nicht anwesend ist soll das Bürgerfest im gewohnten Rahmen auf dem Schulgelände Hummeltal stattfinden. Zur Angebotsaufwertung soll ein Lebend-Kicker-Turnier der verschiedenen Ortsteile veranstaltet werden. Auch der Gemeinderat wird hierzu eine Mannschaft stellen. Es soll geprüft werden ob am Vorabend (Samstag) bereits eine Weinlaube eingerichtet werden kann (wie es vor Jahrzehnten bereits üblich war). Weiterhin soll das Essensangebot abseits von üblichen Pfaden gestaltet werden. Gemeinderätin Reuter-Hauenstein schlägt vor wegen des Schulhausjubiläums das Bürgerfest unter das Motto „<i>Klassentreffen</i>“ zu stellen.</p>	o.A.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		<u>zu TOP 8:</u> Verschiedenes	
		1. Festlegung der Vergabeverfahren für Sanierung von Ortsstraßen 2014/2015 Abschnitt 2015: Los 1: Obere Wacholderstraße, OT Pittersdorf Los 2: Rosenstraße, OT Pittersdorf	
165	15	a) Die Maßnahme wird beschränkt ausgeschrieben (§ 3 Abs. 2 VOB/A) mit der Option, losweise zu vergeben.	15 : 0
166	15	b) Folgende Firmen werden an der Ausschreibung beteiligt: - Angermüller Bau GmbH, Thurnau - AS-Bau GmbH, Hof - Bär Bauunternehmung GmbH, Neudrossenfeld - Guttenberger Straßenbaugesellschaft mbH, Guttenberg - Hans Fröber Hoch- und Tiefbau GmbH, Selb - Luding Straßen- und Tiefbau GmbH, Regnitzlosau - Markgraf GmbH & Co. KG, Bayreuth - Schill & Geiger GmbH, Bindlach - STRABAG AG, Kasendorf - Günther-Bau GmbH, Stadtsteinach	15 : 0
167	15	2. Wasserleitungserneuerung Muthmannsreuth GR Distler wünscht die öffentliche Behandlung seines Antrags auf Erneuerung der Wasserleitung Muthmannsreuth. GR Distler erläutert, dass im Zuge der anstehenden DE Maßnahme in Muthmannsreuth, größere Aufgrabungen im Baufeld passieren werden. Aus seiner Sicht wäre es die wirtschaftlichste Lösung in diesem Rahmen eine Erneuerung der Wasserleitung vorzunehmen. Die Wasserleitung wurde ca. 1959 gebaut und nach vorliegenden Informationen nicht ausreichend eingesandet, was in den letzten Jahren vermehrt zu Wasserrohrbrüchen geführt hat. Nach eingehender Beratung schließt sich der Gemeinderat dieser Meinung an. Der Gemeinderat beschließt die Wasserleitung im Baufeld der DE Maßnahme auszuwechseln.	15 : 0
		3. Leistungsschau Bgm. Meyer gibt bekannt, dass die Regionale Entwicklungsgesellschaft „Rund um die Neubürg“ in ihrer Mitgliederversammlung am 03.03.15 beschlossen hat, die Leistungsschau 2017 in Hummeltal abzuhalten. Bgm. Meyer verteilt die Einladungen für die Leistungsschau 2015 die am 28. + 29.03.15 in Hollfeld stattfindet. Auch das geplante Programm am Gemeinschaftsstand der VG-Mistelbach wird kurz erläutert.	o.A.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An- wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
		4. Videoüberwachung	
		<hr/> GR Seidel fragt nach dem Stand der Videoüberwachung am Recyclinghof. Bgm. Meyer erläutert, dass die Kameras verdeckt eingebaut sind und bereits erste Erfolge von zurückgehenden Müllablagerungen ersichtlich sind.	o.A.
		5. Sperrung der GVS Lindenhartd	
		<hr/> GR Distler kritisiert die Sperrung wegen Eisabwurf der GVS Zigeunerbrücke – Lindenhartd und des Bereichs um die Rotmainquelle, durch die Bayerischen Staatsforsten. Bgm. Meyer erläutert, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet nicht um Hoheitsgebiet der Gemeinde Hummeltal handelt und somit keine Einflussmöglichkeiten seitens der Gemeinde Hummeltal bestehen.	o.A.
		6. Parksituation Dorfplatz Creez	
		<hr/> Gemeinderätin Reuter-Hauenstein spricht nochmals das Parkproblem auf den neugeschaffenen Wendepplatz am Dorfplatz in Creez an. Bgm. Meyer wird hierzu mit dem Halter des KFZ sprechen um eine Änderung der Parkgewohnheit zu erreichen.	o.A.
		7. Verteilung Mitteilungsblatt	
		<hr/> 2. Bgm. Herbert Röder berichtet aus der Gemeinschaftsversammlung der VG Mistelbach. Das Mitteilungsblatt wird wieder in Zukunft durch die Bauhöfe verteilt, da die Verteilungsqualität der Fremdfirma nicht zufriedenstellend war.	o.A.
		8. E-Mailverteiler für die Bürger	
		<hr/> GR Peter Meyer wünscht die Anlage eines Mailvertelers zur Übersendung von Sofortinformationen an Interessierte Bürger (z.B. Trinkwasserchlorung etc.) als weiteren Informationskanal neben Presse, Funk, Mitteilungsblatt, Homepage und Aushang im Amtskasten.	o.A.
168	15	<u>zu TOP 9:</u>	
		Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 05.02.2015 und 26.02.2015	
		<hr/> Gegen die Niederschriften über die öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 05.02.2015 und 26.02.2015 werden keine Einwendungen erhoben	15 : 0